

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/0098/2025**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Kultur-, Sport- und Sozialaus- schuss	19.11.2025	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Einführung einer Entgelpflicht für die vhs bei der Nutzung der städtischen Sportstätten

Beschlussvorschlag:

Für die Kurse der vhs sind Entgelte werden rückwirkend ab 01.09.2025 Entgelte gemäß der „Anlage zur Sportstättenentgeltordnung Entgelttabelle Sporthallen Teil B Ermäßigte Entgelte für Oberasbacher Sportvereine“ erhoben.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Die vhs Oberasbach nutzte die städtischen Sportstätten ebenso wie die örtlichen Vereine bisher kostenlos.

Die vhs soll nun den örtlichen Sportvereinen insoweit gleichgestellt werden, als für Kurse der vhs Entgelte gemäß der „Anlage zur Sportstättenentgeltordnung Entgelttabelle Sporthallen Teil B Ermäßigte Entgelte für Oberasbacher Sportvereine“ verlangt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die Nettoentgelte zwar nur im Wege der internen Verrechnung verbucht werden, der Mehrwertsteueranteil aber tatsächlich an das Finanzamt abfließt.

Da die erstmalige Erhebung der Entgelte nicht in Gänze auf die Teilnehmerentgelte umgelegt werden, erhöht sich dadurch das Defizit der vhs.

Andererseits bedeutet die Entgeltspflichtigkeit der vhs, dass die Vorsteuerquote der Stadt steigt, was sich v. a. auf die Vorsteuerberichtigung der zurückliegenden Jahre insbesondere bei der Asbachhalle auswirkt, da die zurückzuerstattende zu viel gezahlte Umsatzsteuer dadurch deutlich erhöht wird.

Der Betrag, der der Stadt zusätzlich zurückerstattet wird bei einer Entgeltlichkeit der vhs-Kurse, lässt sich erst nach einer entsprechenden verbindlichen Anfrage an das Finanzamt und nach einer exakten Ermittlung der vorsteuerabzugsberechtigten Aufwendungen der letzten Jahre beziffern. Er dürfte jedoch deutlich über 500.000,00 € liegen.

Oberasbach, 07.11.2025
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger